



# **Konzeption zur Kindertagespflege im Landkreis Harburg**

**Stand: August 2014**

# **Konzeption zur Kindertagespflege im Landkreis Harburg**

## **Vorbemerkung**

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Alter von ein bis unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 hat die Kindertagespflege einen noch höheren Stellenwert eingenommen, als dies bisher der Fall war. Grund dafür ist, dass der Rechtsanspruch sowohl durch eine Kindertageseinrichtung als auch durch Kindertagespflege erfüllt werden kann. Beide Betreuungsformen stehen somit gleichwertig nebeneinander.

Die Thematik der Kindertagespflege ist gesetzlich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe sowie landesrechtlich im Gesetz zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) geregelt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung der Kindertagespflege unbestimmter Rechtsbegriffe bedient.

Zweck dieser Konzeption ist es, allgemeine gesetzliche Regelungen zu konkretisieren, um ein einheitliches Verwaltungshandeln im Bereich der Kindertagespflege sicherzustellen.

Der Landkreis Harburg versteht es als seine Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Kindertagespflege anbieten zu können, um hiermit den Eltern eine echte Wahlmöglichkeit zur Unterbringung ihres Kindes in einer Krippe zur Verfügung zu stellen.

## **Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege**

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit auf weitergehende landesrechtliche Bestimmungen eingeräumt. Davon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht.

Bundesrechtliche Regelungen gibt das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vor. Die wesentlichen Regelungen finden sich in §§ 22-24, § 43, § 72 a, § 90, §§ 104 und 105. Dort sind u. a. geregelt:

- Grundsätze der Förderung
- Förderung in Kindertagespflege
- Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
- Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Persönliche Eignung
- Pauschalierte Kostenbeteiligung
- Bußgeld- und Strafvorschriften

Landesrechtlich ist die Kindertagespflege im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) geregelt. Hier finden sich in § 15 Regelungen zum Ort der Ausübung der Kindertagespflege und zur Pflegeerlaubnis.

## Umsetzung im Landkreis Harburg

### 1. Pflegeerlaubnis und pädagogische Qualitätssicherung

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis wird bei Eignung auf Antrag erteilt und ist vor Aufnahme eines Tageskindes einzuholen.

Dies gilt auch, wenn keine öffentliche Finanzierung in Anspruch genommen wird.

Voraussetzung für die Erteilung sind u. a. vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege, die durch qualifizierte Lehrgänge erworben wurden.

#### 1.1. Qualifizierung

Die Qualifizierung beginnt i.d.R. mit einem Informationsabend. Danach erfolgt eine Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugend Institut) im Umfang von 160 Stunden. Diese wird veranstaltet von freien Bildungsträgern im Landkreis Harburg. Ein Erster Hilfe Kurs am Kind ist ergänzender Bestandteil. Der Qualifizierung geht ein 2 ½ tägiger Eignungsfeststellungskurs voraus, durchgeführt von der Fachabteilung.

Inhalt der Eignungsfeststellung sind:

- Voraussetzungen zur Aufnahme von Tageskindern
- Besonderheiten der Kindertagespflege
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Pädagogische Grundlagen

Wenn zwischen der Feststellung der Eignung und dem Antrag auf eine Pflegeerlaubnis mehr als drei Jahre liegen, muss der Eignungsfeststellungskurs erneut besucht werden.

Für Personen mit pädagogischer oder ähnlicher Ausbildung reicht der Eignungsfeststellungskurs als Qualifizierungsmaßnahme aus. (Dies gilt zur Zeit für ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, SozialassistentInnen, KinderpflegerInnen, KinderkrankenpflegerInnen, HeilpädagogInnen, HeilerziehungspflegerInnen, LehrerInnen, ErgotherapeutInnen, SpielkreisgruppenleiterInnen)

#### 1.2. Kindertagespflegepersonen Variante A

Voraussetzungen zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis für diese Variante sind:

- Nachweis über die Teilnahme am Qualifikationskurs und am Erste-Hilfe-Kurs
- Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt. Dieses ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Der Nachweis mindestens eines Hauptschulabschlusses.
- Die Volljährigkeit muss erreicht sein.
- Das gesetzliche Renteneintrittsalter darf nicht überschritten sein.
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. In Einzelfällen kann ein Nachweis gefordert werden.
- Eine Kooperationsbereitschaft mit der Fachabteilung muss vorhanden sein.
- Gegebenenfall der Nachweis über körperliche und psychische Gesundheit.

- Die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes
- Grundsätzlich keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII
- Die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Fortbildung.
- Die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Fachabteilung durchgeführten Schulungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a.
- Die Abgabe der Erklärung/Vereinbarung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII.
- Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Das Verhalten kindgerechter, rauchfreier und unfallgeschützter Räumlichkeiten, einschließlich einer Funktionsküche.

### **1.3 Kindertagespflegepersonen Variante A plus**

#### Voraussetzungen für diese Variante sind:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt seit mindestens einem Jahr über eine nachgewiesene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Variante A.
- Die Kindertagespflegeperson wird von der Fachabteilung als geeignet für diese Variante bewertet; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der bisherige Ablauf der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in fachlicher und persönlicher Hinsicht ohne Verstöße gegen die Qualitätsstandards verlaufen ist.
- Die Kindertagespflegeperson hat zusätzlich einen von der Fachabteilung veranstalteten Qualifizierungskurs über 4 Tage besucht. Die Durchführung erfolgt nur bei ausreichender TeilnehmerInnenzahl. Ein Anspruch auf die Durchführung dieses Angebotes besteht nicht.
- Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung als ErzieherIn/ SozialpädagogIn werden bei Eignung ohne zusätzlichen Qualifizierungskurs zugelassen, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen können.

#### Bedingungen in der Umsetzung dieser Variante sind:

Die Gültigkeit der Zulassung zur Variante A plus endet am 31.12. eines Jahres und wird jährlich erneuert, wenn folgende Qualitätssicherungsstandards prozesshaft eingehalten und fristgerecht von der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden:

- Verbindliche und aktive Teilnahme an fünf Arbeitstreffen pro Kalenderjahr (ein Termin pro Jahr kann ohne Auswirkung versäumt werden)
- Schriftliche Reflektion zu vorgegebenen Themen. (z.B.: Beobachtung, Dokumentation, pädagogische Planung, konzeptionelle Fortschreibung)
- Ein Tätigkeitsbericht pro Kalenderjahr

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen nicht nur formal, sondern auch inhaltlich eingehalten werden und den geforderten pädagogischen Leistungen dieser Variante entsprechen. Anderenfalls kann eine temporäre Sperre von 3 Monaten und in Wiederholungsfällen eine Rückstufung in die Variante A nach Anhörung der Kindertagespflegeperson erfolgen.

Die Gültigkeit der Variante A plus entfällt, wenn die Pflegeerlaubnis mit Auflagen versehen wird, es zu Verstößen gegen die Pflegeerlaubnis kommt, die Bedingungen des Konzeptes zur Kindertagespflege nicht eingehalten oder die Eignung der Kindertagespflegeperson zur Variante A plus aus anderen nachweisbaren fachlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr erkennbar ist.

Es gibt nach einer Rückstufung aus der Variante A plus die Möglichkeit, sich erneut um eine Zulassung zu bewerben. Voraussetzung dafür ist eine Verbesserung der fachlichen und

persönlichen Entwicklung der Kindertagespflegeperson für die geforderte Höherleistung in der Variante A plus. Die Kindertagespflegeperson hat in diesem Fall – unabhängig von einer pädagogischen Grundausbildung - den von der Fachabteilung veranstalteten Qualifizierungskurs über 4 Tage erneut zu besuchen.

#### **1.4. Bedingungen in der Umsetzung beider Varianten**

Um die Aspekte Betreuung, Förderung und Bildung berücksichtigen zu können, soll die Kindertagespflegeperson auf eine sinnvolle Altersmischung achten und nicht mehr als zwei Kinder unter zwei Jahren zeitgleich betreuen. (Siehe auch „Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind zum Personen- / Kindschlüssel für Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“.) Sonderregelungen sind bei einer geringen zeitlichen Überschneidung und bei Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der Gesamtsituation auf Anfrage möglich und werden im konkreten Einzelfall entschieden.

Insgesamt kann eine Kindertagespflegeperson maximal doppelt so viele Betreuungsverträge abschließen, wie die Anzahl der Kinder, die in der Pflegeerlaubnis benannt ist.

Die Kindertagespflegeperson muss, unabhängig von der Finanzierungsart, der Fachabteilung alle drei Monate einen aktuellen Betreuungsplan vorlegen, damit geprüft werden kann, ob diese entsprechend der Pflegeerlaubnis ihrer Tätigkeit nachgeht. Der Betreuungsplan soll folgende Angaben enthalten:

- Name des Kindes
- Geburtsdatum
- Betreuungsbeginn
- Betreuungszeiten

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachabteilung über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind. Dies sind zum Beispiel: die Mitteilung der Aufnahme eines Kindes in Form eines aktualisierten Betreuungsplanes, sein Ausscheiden aus der Kindertagespflege, der Wohnungswechsel der Kindertagespflegeperson, schwere Erkrankungen aller Beteiligten, besondere Schwierigkeiten.

Außerdem hat die Kindertagespflegeperson bei einem Antrag auf eine Pflegeerlaubnis ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie ein Passbild vorzulegen und eine Vereinbarung zum Schutzauftrag § 8a SGB VIII zu unterschreiben.

Eine erteilte Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Eignung nicht mehr gegeben und eine Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendhilfeträger nicht erkennbar ist. Die Kindertagespflegeperson wird im Vorwege angehört.

#### **1.5. Von den Erziehungsberechtigten benannt, Variante C**

Kann im Einzelfall die notwendige Betreuung eines Kindes weder durch eine Kindertagespflegeperson noch durch eine Kindertageseinrichtung gewährleistet werden, können die Personensorgeberechtigten eine aus Ihrer Sicht geeignete Person benennen.

Diese Person kann, bei festgestellter Eignung, einmalig ein Kind, bzw. Geschwister betreuen, ohne einen Qualifizierungskurs besucht zu haben. Im Wesentlichen gelten hier die gleichen Standards wie in der Variante A, sind jedoch, was die Grundkompetenz und die kindgerechten Räumlichkeiten angeht, niedrigschwelliger zu setzen.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

## **1.6. Vermittlung / Beratung**

Die Fachabteilung ist zuständig für die Vermittlung zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen. Es handelt sich um die Vermittlung eines Kontaktes unter der Berücksichtigung pädagogischer Passgenauigkeit und logistischer Wünsche der Eltern. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ist verbindlich und obliegt der Absprache zwischen Betreuungsperson und Eltern.

Die Fachabteilung berät die Eltern bei der Auswahl und der Entscheidung für eine Kindertagespflegestelle sowohl unter pädagogischen, als auch unter logistischen Aspekten. Es werden ausschließliche Personen vermittelt, die die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 und 1.3 erfüllen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Fachabteilung stehen den Eltern auch bei einem bestehenden Betreuungsverhältnis beratend zur Verfügung.

Neben der Veranstaltung von Arbeitskreisen und Fortbildungen bieten die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Fachabteilung für die Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Beratung zu allen pädagogischen Aspekten der Kindertagespflege an.

Sämtlichen Akteuren der Kindertagespflege steht das Beratungsangebot der Fachabteilung kostenfrei zur Verfügung.

Die Verantwortung für das Gelingen des Betreuungsverhältnisses tragen ausschließlich die Eltern und die Kindertagespflegeperson.

## **2. Finanzierung von Kindertagespflege**

### **2.1 Allgemeines zur Finanzierung**

Es handelt sich erst dann um Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII, wenn sich das Kind wenigstens durchschnittlich eine Stunde täglich (bezogen auf einen Monat) in der Kindertagespflege aufhält, es also mindestens 21 Stunden im Monat von der Kindertagespflegeperson betreut wird.

Diese Mindestzeit darf unterschritten werden, wenn die Betreuung ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung/zum Schulbesuch erfolgt.

Wer als Kindertagespflegeperson eine Förderung durch die Fachabteilung erhält, verpflichtet sich, sich an diese Sätze zu halten. Die Fördersumme wird ausschließlich an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Es darf darüber hinaus kein zusätzlicher Betrag von den Erziehungsberechtigten für die Kindertagespflege erhoben werden.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch diese die ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung.

### **2.2 Beginn und Ende der Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und beginnt frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe.

Bestandteil des Antrags ist die Kindertagespflegebestätigung, die von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben ist.

Die Finanzierung endet mit Ablauf der Bewilligung, mit dem letzten Betreuungstag wenn dieser vor Ablauf der Bewilligung liegt, bzw. dann, wenn die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson die Beendigung der Betreuung übereinstimmend erklären. Die Erklärungen sind jeweils formlos schriftlich mit Unterschriften einzureichen.

Wird die Erklärung nicht mindestens einen Monat vor Betreuungsende beigebracht, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat ab dem letzten Betreuungstag.

### **2.3 Höhe der Finanzierung**

Kindertagespflegeperson Variante A		Kindertagespflegeperson Variante C
Pflegesatz/Zeitstunde 3,90 € (inkl. Vorbereitungszeit: 1 Std. pro Kind pro Woche = 0,20 €) zzgl. Verpflegungsgeld		Pflegesatz pro Zeitstunde = 3,10 € zzgl. Verpflegungsgeld
Unfallversicherungsbeitrag		Unfallversicherungsbeitrag
Beitrag zur Altersvorsorge (hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zur Altersvorsorge)		--
Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung		Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
Erhöhung durch nachgewiesenen besonderen Förderbedarf des Kindes auf 4,90 €.		

Kindertagespflegepersonen der Variante A plus erhalten einen Regelsatz von 4,90 € pro Betreuungsstunde. Die genannten Leistungen der Variante A gelten analog.

Die Geldleistungen der Kindertagespflege werden an die Kindertagespflegepersonen von der Fachabteilung ausgezahlt. Der Betrag von 3,10 € bzw. 3,90 € bzw. 4,90 € setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 1,22 € beziehungsweise 2,02 €, beziehungsweise 3,02 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Der Gewinn ist zu versteuern.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Die Höhe wird wie folgt festgelegt:

- 38,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und einer Hauptmahlzeit
- 51,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten
- 64,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

### **2.4. Betreuungszeiten**

Die o.g. Sätze gelten für die Betreuung in der Zeit von 6.00 Uhr – 20.00 Uhr. Der Umfang der Betreuung soll acht Stunden, bzw. 11 Stunden bei nachgewiesener berufsbedingter Abwesenheit, nicht übersteigen.

Wird ein Kind in der Zeit vor Beginn der Schule bzw. der Kita von der Kindertagespflegeperson betreut und kommt das Kind danach wieder in die Kindertagespflegestelle zurück, wird für die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson während dieser Zeit eine Stunde pro Betreuungstag zusätzlich finanziert.

Sollte aus nachgewiesenen beruflichen oder besonderen Gründen (z. B. Krankheit) der Eltern eine Betreuung außerhalb der normalen Tagesbetreuungszeit notwendig sein, wird maximal eine Pauschale von drei Stunden pro Nacht abgerechnet. Eine regelmäßige und dauerhafte Betreuung über Tag und Nacht ist im Rahmen von Kindertagesbetreuung analog zu einer Kindertageseinrichtung nicht möglich. Dies würde eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII (Vollzeitpflege) erforderlich machen.

Die Betreuung in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung und mit Zustimmung durch die Fachabteilung möglich. Diese wird nach einer Überprüfung der räumlichen, fachlichen und persönlichen Eignung im Kontext der aktuellen Gesamtsituation entschieden.

## **2.5 Betreuungsfreie Zeit**

Kindertagespflegepersonen stehen im Jahr bis zu sechs Wochen betreuungsfreie Zeit bei Anspruch auf Fortzahlung der sich aus den Bewilligungsbescheiden ergebenden Förderleistung zu.

Die Zeiten sind den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Wird das Pflegeverhältnis vor Beginn eines „Urlaubes“ beendet, ist das Aufstocken des festgesetzten Pflegegeldes durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich. Ist jedoch die Regelung der „Urlaubszeit“ bei der Festlegung des Betreuungszeitraumes zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern besprochen und berücksichtigt worden, ist das Pflegegeld für diesen Zeitraum von den Eltern noch zu finanzieren, wenn zwischen dem letzten Betreuungstag und dem ersten „Urlaubstag“ längstens vier Wochen liegen.

## **2.6 Sonstige Fehl- und Ausfallzeiten**

Sofern das Kind ohne Begründung seiner Eltern länger als eine Woche fehlt oder mit Begründung seiner Eltern länger als vier Wochen fehlt oder wenn die Betreuungsperson infolge eigener Erkrankung das Kind mehr als 2 Wochen nicht betreuen kann, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Förderleistung. Alle Fehlzeiten (auch „betreuungsfreie Zeiten“) müssen an die Finanzierungsstelle der Kindertagespflege schriftlich gemeldet werden. Liegt eine Begründung vor, ist diese mit einzureichen.

## **2.7 Betreuung während der Ferienzeiten**

Sofern bei Schulkindern aufgrund der Ferienzeiten und der Urlaubsregelung der Eltern eine über die vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehende Betreuung notwendig ist, wird die finanzielle Förderleistung auf Antrag für diese Zeit entsprechend angehoben.

## **2.8 „Mutterschutz“ der Kindertagespflegeperson**

Kindertagespflegepersonen können im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit bis zum Ende der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt des eigenen Kindes Tageskinder betreuen.



Kindertagespflegepersonen, die vor und nach der Geburt Ausfallzeiten in Anspruch nehmen möchten, sollten dies frühzeitig klären. Während der Zeit des Ausfalles steht der Kindertagespflegeperson keine finanzielle Geldleistung zu.

## **2.9 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

Die Tätigkeit als Kinderfrau im Haushalt der Eltern wird nicht im Rahmen von Kindertagespflege gefördert. Hier handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

Bei der Kindertagespflege werden ausschließlich Kinderbetreuungsaufgaben im Haushalt der Eltern wahrgenommen.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist die Betreuungszeit wie bisher beschrieben zu berechnen.

## **2.10 Eingewöhnungsphase**

Die Eingewöhnungsphase wird für längstens einen Monat finanziert. Bereits während dieser Phase wird der durchschnittliche monatliche Betreuungsumfang vergütet, der aufgrund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern/-teile erforderlich ist.

Der Elternbeitrag ist auch für die Eingewöhnungszeit in Höhe dem für die berufsbedingte Abwesenheit benötigten Betreuungsumfang zu zahlen.

Sofern eine Eingewöhnungsphase mit den Eltern/-teilen vereinbart wurde, ist diese mit in die Kindertagespflegebestätigung aufzunehmen.

## **2.11. Betreuung im Rahmen der Vertretungsregelung**

Eine von der Fachabteilung als geeignet eingestufte Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält dafür eine laufende Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wird wie folgt festgelegt:

Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 225,33 € bei einem Vollplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen bei Bedarf in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

## **2.12. Versicherungen**

### **2.12.1. Altersvorsorge**

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und ihre Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausüben, unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt derzeit bei 450,-€

Die nachgewiesenen Kosten der Rentenpflichtversicherung werden hälftig erstattet.

Bis zu einem Gewinn von derzeit 450,00 € monatlich besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht.

Falls eine private Altersvorsorge besteht, wird bei einem Gewinn von bis zu 450,00 € monatlich ebenfalls die Hälfte der angemessenen Aufwendungen erstattet. Als angemessene Höhe wird ein Pauschalbetrag von 90,00 € (20% des Maximalgewinns von 450,00€) für die Höhe der vollen Altersvorsorge (45,00 € maximal als hälftige Erstattung) festgelegt.

Die Kindertagespflegeperson muss die Altersvorsorge der Fachabteilung nachweisen. Wenn ein entsprechender Nachweis über die Verwendung des Betrages vorliegt, wird der Kindertagespflegeperson dieser zusätzlich zu dem Kindertagespflegegeld finanziert. Der Betrag wird rückwirkend erstattet. Die Zahlung dieses zusätzlichen Betrages ist damit unabhängig von der wirtschaftlichen Förderung der Kindertagespflegebetreuung. Der Nachweis muss jährlich erbracht werden.

Der Mindestbetrag erhöht sich um 10,00 € monatlich für die nächsten 2 Jahre, wenn die Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildung teilnimmt. Diese muss mindestens 12 Zeitstunden umfassen und ist der Fachabteilung nachzuweisen. Sie muss mit der Tätigkeit der Kindertagespflege in Verbindung stehen. Die Zahlung der erhöhten Altersvorsorge erfolgt für zwei weitere Jahre oder längstens solange, wie die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt, wenn eine erneute Fortbildung in oben genanntem Umfang nachgewiesen wird.

Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als sechs Monaten nicht mehr erstattet.

Für Betreuungspersonen der Variante C ist eine eingeschränkte Finanzierung (ohne Altersvorsorge) vorgesehen.

### **2.12.2. Kranken- und Pflegeversicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Die Pflegeversicherung ist in ihrer Höhe an die Krankenversicherung gekoppelt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als sechs Monaten nicht mehr erstattet.

### **2.12.3 Unfallversicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder betreuen, sind selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich dort selbst innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Eine bereits vorhandene private Unfall- und Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherungs- und Anmeldepflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge sind von der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

Die Fachabteilung übernimmt die Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von z. Zt. 98,12 € auf Antrag und entsprechendem Zahlungsnachweis.

Kindertagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen (Variante C) sind als Beschäftigte des elterlichen Haushaltes bei dem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand GUV – Gemeinde-Unfall-

Versicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge sind von der Auftrag gebenden Familie zu entrichten. Auf Nachweis wird der Betrag von der Fachabteilung finanziell gefördert.

#### **2.12.4 Unfallversicherungsschutz für Tagespflegekinder**

Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie müssen von Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsträger ist hier die öffentliche Hand GUV – Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

#### **2.13. Elternbeiträge**

Für die Dauer der Bewilligung der Finanzierung der Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten einen einkommensabhängigen Elternbeitrag zu zahlen.

Werden zeitgleich Geschwister im Rahmen der öffentlichen Finanzierung elternbeitragspflichtig betreut (Kita oder Kindertagespflege), wird für das jüngere Kind, wenn dieses in Kindertagespflege betreut wird, der reduzierte Elternbeitrag gemäß der Satzung fällig.

Mit Antragstellung ist ein Nachweis (Anlage zum Antrag) über die Betreuung des älteren Kindes in einer Kindertageseinrichtung beizubringen. Die Gewährung der Geschwisterermäßigung erfolgt frühestens ab dem 01.09.2014 solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Weil die Antragstellung für die Geschwisterermäßigung im Regelfall später erfolgt als die Antragstellung der Finanzierung der Kindertagespflege, wird die Geschwisterermäßigung im Nachhinein gewährt.

Sämtliche Zeiten, für die eine laufende Geldleistung gewährt wird, sind elternbeitragspflichtig.

Die Elternbeiträge sind analog des Kindertagesstättenbereiches in Stufen nach dem Einkommen und der zu betreuenden Stunden gestaffelt.

Ist den Eltern die Zahlung des Elternbeitrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise von der Abteilung Jugend und Familie übernommen werden.

#### **2.14 Kostenerstattung der Qualifizierung**

Die Kosten der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI werden von der Fachabteilung nach Vorlage des Zertifikates und bei bestandener Eignungsfeststellung für den einzelnen Teilnehmer/die einzelne Teilnehmerin übernommen. Dieser/diese muss dazu einen Eigenanteil von 30,00 € leisten.

Alle von der Fachabteilung durchgeführten Qualifizierungen werden kostenlos angeboten.

## **2.15 Erste Hilfe Kurs**

Tätige Kindertagespflegepersonen haben alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind nachzuweisen. Es können dafür bei der Fachabteilung Einzelgutscheine zur Kostenübernahme (mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) beantragt werden.

Kostenträger ist die Landesunfallkasse Niedersachsen.

## **3. Sonstiges**

Der Landkreis Harburg arbeitet eng zusammen mit den in der Kindertagespflege tätigen Vereinen. Dies sind aktuell der Tagesmütter- und –väter e. V. des Landkreises Harburg in Buchholz und Kinderbetreuung Winsen/Luhe und Umgebung e. V.

Der Tagesmütter- und väter e. V. in Buchholz übernimmt im Rahmen seiner Vereinstätigkeit bestimmte Aufgaben im Kontext der Kindertagespflege.

Es handelt sich hierbei um:

- Gespräche über die Vereinstätigkeit
- Informationsvermittlung über Kindertagespflege für Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Informationen über abzuschließende Verträge und Begleitung beim Abschluss
- Klärung in Gesprächen bei einzelnen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind wie finanzielle Probleme, einzelne Schwierigkeiten, Abbruch von Pflegeverhältnissen usw.
- Einbindung von erfahrenen Pflegepersonen in das Beratungsangebot
- Organisation von Elternabenden.

Dazu wird jährlich eine Entschädigung an den Verein für Fahrtkosten, Telefongebühren usw. übernommen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Konzeption gilt ab dem Tag des Beschlusses durch den Jugendhilfeausschuss.

Winsen/Luhe, im August 2014